

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Februar 1964	Nummer 15
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	21. 1. 1964	Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung über die wirtschaftliche Betätigung der Landesbehörden und den Vertrieb von Waren in Dienstgebäuden	167
203208	16. 1. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Unterhaltung von Ziergärten, Hofräumen und Einfriedigungen sowie Maßnahmen zur Verschönerung der näheren Umgebung der Forstdienstgehöfte	167
203310	15. 1. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lohntarifvertrag vom 14. November 1963 für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen	168
7830	21. 1. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Satzung der Tierärztekammer Nordrhein	170
7830 20020	22. 1. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Geschäftsordnung der Tierärztekammer Nordrhein	172
7830	23. 1. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Beitragssordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe	174

I.

20020

Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung über die wirtschaftliche Betätigung der Landesbehörden und den Vertrieb von Waren in Dienstgebäuden

Vom 21. Januar 1964

Die Verwaltungsverordnung über die wirtschaftliche Betätigung der Landesbehörden und den Vertrieb von Waren in Dienstgebäuden vom 9. Dezember 1952 (SMBL. NW. 20020) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Abs. 2 Buchst. b erhält die Fassung:
„b) die Einrichtung und den Betrieb von Kantinen sowie den Warenverkauf durch Automaten, soweit das Warenangebot auf solche Waren, insbesondere Nahrungs- und Genußmittel, beschränkt bleibt, für die während des Dienstes erfahrungsgemäß Bedarf entsteht und gegen deren Verwendung während der Dienstzeit dienstliche Bedenken nicht vorliegen.“

2. Abschnitt II Abs. 2 Buchst. c entfällt.

Düsseldorf, den 21. Januar 1964

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident:
Dr. Meyers

Der Innenminister
zugleich für den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Weyer

— MBl. NW. 1964 S. 167.

203208

Unterhaltung von Ziergärten, Hofräumen und Einfriedigungen sowie Maßnahmen zur Verschönerung der näheren Umgebung der Forstdienstgehöfte

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 1. 1964 — IV — D 1 — 13—03.02

Ab Rechnungsjahr 1964 ist wie folgt zu verfahren:

1. Ziergärten und Hofraumflächen

1.1 Ziergärten und Hofraumflächen sind in Ausdehnung und Art der Anlage so zu gestalten, daß der notwendige Aufwand für Pflege und Unterhaltung in vertretbaren Grenzen bleibt.

1.2 Ausgaben für einmalige Umgestaltung zur Senkung der Unterhaltungskosten sind bei Titel 205 zu buchen.

1.3 Pflege und Unterhaltung des Ziergartens und Sauberhaltung des Hofraumes sind Pflicht des Stelleninhabers. Der Stelleninhaber hat das Recht, dem Ziergarten Blumen, Zweige und dergleichen als Zimmerschmuck in vertretbarem Ausmaß zu entnehmen.

Bezüglich der Entnahme von Blumen, Sträuchern pp. bei Stellenwechsel gelten die entsprechenden Bestimmungen der Wirtschaftslandvorschriften über Hausgärten sinngemäß.

1.4 Als Beitrag des Landes zu den dem Stelleninhaber bei der Pflege und Unterhaltung von Ziergarten und Hofraum entstehenden Aufwendungen wird eine Pauschalentschädigung durch den Regierungspräsidenten festgesetzt.

Die Höhe der Pauschalentschädigung richtet sich nach den notwendigen Aufwendungen (s. 1.1). Eine zumut-

Anlage 1

bare Eigenleistung des Stelleninhabers muß in jedem Falle bestehen bleiben.

1.5 Die Zahlung der Pauschale ist davon abhängig, daß sich der Stelleninhaber mit der Festsetzung der Pauschalentschädigung (Anlage 1) einverstanden erklärt.

Die Pauschalentschädigung wird jeweils am Ende eines Rechnungsjahres durch das Forstamt aus Mitteln des Tit. 204 a zur Zahlung angewiesen, nachdem der Forstamtsleiter bzw. der Regierungspräsident (Inspektionsbeamte) auf der Auszahlungsanordnung bescheinigt haben, daß die Ziergarten- und Hofraumfläche während des laufenden Rechnungsjahres vom Stelleninhaber ordnungsgemäß gepflegt und gesäubert worden ist.

Bei Beträgen über 100 DM kann die Pauschalentschädigung in zwei Halbjahrestellen angewiesen werden.

Ist der Stelleninhaber mit der Festsetzung einer Pauschalentschädigung gem. 1.4 nicht einverstanden oder entfällt die Festsetzung der Pauschalentschädigung gem. 1.6, so hat der Stelleninhaber zu den Maßnahmen, deren Kosten vom Lande getragen werden sollen, die schriftliche Genehmigung einzuholen.

1.6 Die Festsetzung einer Pauschalentschädigung entfällt bei Stelleninhabern, denen ein Berufskraftfahrer oder Kutscher zugebilligt worden ist.

1.7 Bei Stellenwechsel ist die Pauschalentschädigung in vollen Monatsteilen auf den An- und Abziehenden zu verteilen. Als Stichtag gilt der auf den Stellenwechsel folgende Monatserste.

2. Einfriedigungen

2.1 Einfriedigungen (z. B. Zäune, Mauern, lebende Hecken) des Dienstwohnungsgrundstückes (Ziergarten und Hofraum) sind auf Staatskosten mit Mitteln des Tit. 204 b zu unterhalten.

2.2 Die derzeitigen Einfriedigungen — insbesondere die lebenden Hecken — sind bezüglich ihrer Aufwendigkeit und Notwendigkeit zu überprüfen und ggfls. mit Mitteln des Tit. 204 b zu reduzieren oder zu beseitigen.

2.3 Soweit eine Einfriedigung **innerhalb** des Dienstwohnungsgrundstückes von der Verwaltung nicht für notwendig erachtet, vom Stelleninhaber jedoch gewünscht wird, kann auf schriftlichen Antrag des Stelleninhabers eine bestehende Einfriedigung belassen bzw. die Errichtung einer neuen Einfriedigung auf jederzeitigen Widerruf gestattet werden. Der Stelleninhaber hat sich jedoch in seinem Antrag, dem eine Skizze über die Lage der Einfriedigung beizufügen ist, zu verpflichten, die Einfriedigung auf seine Kosten zu errichten, zu unterhalten und bei einem evtl. Stellenwechsel zu entfernen, wenn die Verwaltung oder der Stellennachfolger dieses wünschen.

3. Nächere Umgebung der Forstdienstgehöfte

3.1 Falls Maßnahmen zur Verschönerung der näheren Umgebung der Forstdienstgehöfte notwendig werden sollten, sind diese Maßnahmen aus Mitteln des Tit. 430 zu bezahlen.

4. Anlage zum Baubestandsbuch

Für alle Dienstgehöfte ist eine Anlage zum Baubestandsbuch zu fertigen, auf der das Dienstwohnungsgrundstück mit Ziergarten- und Hofraumflächen und den auf Staatskosten zu unterhaltenden Einfriedigungen in der Art einer Skizze festgehalten wird. Die ungefähre Größe der Ziergarten- und Hofraumfläche sowie die Länge der Einfriedigungen, getrennt nach Arten (z. B. lebende Hecken, Spiegelzaun pp.), müssen zu ersehen sein.

Die Fertigstellung der Anlagen zum Baubestandsbuch ist mir

T.

zum 1. 8. 1964

zu berichten.

5. Aufhebung von Erlassen

Der Erlass v. 28. 2. 1963 (SMBI. NW. 203208) wird mit dem 31. 12. 1963 aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln.

Anlage 1
zum RdErl. vom 16. 1. 1964

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich, den zu meiner Dienstwohnung gehörenden Ziergarten und Hofraum gegen eine jährliche Pauschalentschädigung

von DM
ordnungsgemäß zu pflegen bzw. sauberzuhalten.

....., den 19

(Unterschrift, Dienstgrad)

— MBl. NW. 1964 S. 167.

203310

Lohntarifvertrag vom 14. November 1963 für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 1. 1964 — IV C 1 12—00.25

1. Den Lohntarif vom 14. November 1963 gebe ich hiermit bekannt:

Lohntarifvertrag vom 14. November 1963

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
— einerseits —
und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —
— andererseits —
wird für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1964 beträgt

(1) der Grundlohn je Stunde:

	in Prozenten des Ecklohnes	Lohngebiet S	Lohngebiet I Pfg.
Lohngruppe A			
nach vollendetem 20. Lebensjahr	90	229	221
nach vollendetem 18. Lebensjahr	80	203	196
nach vollendetem 16. Lebensjahr	70	178	172
nach vollendetem 14. Lebensjahr	60	152	147
Lohngruppe B			
nach vollendetem 20. Lebensjahr	100	254	245 (Ecklohn)
nach vollendetem 18. Lebensjahr	90	229	221
nach vollendetem 16. Lebensjahr	85	216	208
nach vollendetem 14. Lebensjahr	65	165	159
(2) die Akkordbasis je Stunde			
für die Holzwerbung		204	195
für sonstige Stücklohnarbeiten			
Lohngruppe A		229	221
Lohngruppe B		254	245
(3) der Prozentsatz der Lohnerhöhung nach § 26 Abs. 1			
TVW: 5 v. H.			

§ 2

Mit Wirkung vom 1. April 1964 beträgt

(1) der Grundlohn je Stunde:

	in Prozenten des Eckloches	Lohngebiet S	I Pfg.
--	-------------------------------	-----------------	-----------

Lohngruppe A

nach vollendetem 20. Lebensjahr	90	234	225
nach vollendetem 18. Lebensjahr	80	208	200
nach vollendetem 16. Lebensjahr	70	182	175
nach vollendetem 14. Lebensjahr	60	156	150

Lohngruppe B

nach vollendetem 20. Lebensjahr	100	260	250 (Ecklohn)
nach vollendetem 18. Lebensjahr	90	234	225
nach vollendetem 16. Lebensjahr	85	221	213
nach vollendetem 14. Lebensjahr	65	169	163

(2) die Akkordbasis je Stunde

für die Holzwerbung	208	199
für sonstige Stücklohnarbeiten	234	225

Lohngruppe A	234	225
Lohngruppe B	260	250

(3) der Prozentsatz der Lohnerhöhung nach § 26 Abs. 1 TVW: 2,2 v. H.

§ 3

Mit Wirkung vom 1. Januar 1965 beträgt

(1) der Grundlohn je Stunde:

	in Prozenten des Eckloches	Lohngebiet S	I Pfg.
--	-------------------------------	-----------------	-----------

Lohngruppe A

nach vollendetem 20. Lebensjahr	90	243	234
nach vollendetem 18. Lebensjahr	80	216	208
nach vollendetem 16. Lebensjahr	70	189	182
nach vollendetem 14. Lebensjahr	60	162	156

Lohngruppe B

nach vollendetem 20. Lebensjahr	100	270	260 (Ecklohn)
nach vollendetem 18. Lebensjahr	90	243	234
nach vollendetem 16. Lebensjahr	85	230	221
nach vollendetem 14. Lebensjahr	65	176	169

(2) die Akkordbasis je Stunde

für die Holzwerbung	212	203
für sonstige Stücklohnarbeiten	243	234

Lohngruppe A	243	234
Lohngruppe B	270	260

(3) der Prozentsatz der Lohnerhöhung nach § 26 Abs. 1 TVW: 3 v. H.

§ 4

(1) Stammarbeiter und regelmäßig Beschäftigte erhalten vom Beginn des Monats an, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden, bei Zeitlohnarbeit und bei Lohnfortgewährung, soweit nicht der Durchschnittsverdienst (§ 26 Abs. 1 TVW) gezahlt wird, eine Zulage von 10 Pfg. je Stunde.

Voraussetzung ist, daß der Stammarbeiter oder der regelmäßig Beschäftigte in dem der Vollendung des 55. Lebensjahrs vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr mindestens 25 % der Arbeitsstunden im Stücklohn gearbeitet hat.

Erfüllt der Stammarbeiter oder regelmäßig Beschäftigte diese Voraussetzung nicht, so erhält er die Zulage auf Antrag, wenn er in den fünf der Vollendung des 55. Lebensjahrs vorangegangenen Forstwirtschaftsjahren mindestens 25 % der Arbeitsstunden im Stücklohn gearbeitet hat.

Bei dem Stammarbeiter oder dem regelmäßig Beschäftigten, der bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat, gilt die oben genannte Voraussetzung auch dann als erfüllt, wenn er im

Forstwirtschaftsjahr 1962 mindestens 25 % der Arbeitsstunden im Stücklohn gearbeitet hat.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 wird nicht neben der technischen Zulage gezahlt.

§ 5

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 30. September 1965, gekündigt werden.

Treten nach dem 1. Januar 1965 Ereignisse ein, die die Einkommensverhältnisse der Arbeiter allgemein wesentlich belasten, ist eine vorzeitige Kündigung des Tarifvertrages unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

Mainz, den 14. November 1963

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Der Vorsitzer des Vorstandes

Glahn

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Pfeiffer

2. Zu dem Tarifvertrag gebe ich folgende Erläuterungen:

2.1 Zulage

2.11 Anspruchsvoraussetzung

Zum Ausgleich für etwaige Verdienstminderungen in den Fällen, in denen Waldarbeiter vom 55. Lebensjahr an Stücklohnarbeiten nicht mehr im bisherigen Umfang verrichten, ist die Zahlung einer Zulage vereinbart. Die Zulage kann nur Stammarbeitern und regelmäßig beschäftigten Waldarbeitern gewährt werden, die bisher im nennenswerten Umfang im Stücklohn gearbeitet haben.

Um die Verwaltungsarbeit möglichst gering zu halten, genügt es, zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzung zunächst nur das der Vollendung des 55. Lebensjahres vorangehende Forstwirtschaftsjahr heranzuziehen. Erst wenn die Anspruchsvoraussetzung dann nicht gegeben ist, muß auf besonderen Antrag eine Prüfung der in den letzten fünf vorangegangenen Forstwirtschaftsjahren abgeleisteten Arbeitsstunden erfolgen.

2.12 Verfahren

In der letzten Spalte auf der Rückseite des Vordruckes VV 5 sind bei Stammarbeitern und regelmäßig beschäftigten Waldarbeitern mit Beginn des auf die Vollendung des 49. Lebensjahres folgenden Forstwirtschaftsjahres zusätzlich die im Stücklohn geleisteten Arbeitsstunden (VV 4 Spalten 19 und 20) nachrichtlich in Klammern einzutragen. Nach Abschluß des letzten Forstwirtschaftsjahres vor Vollendung des 55. Lebensjahres sind die im Stücklohn geleisteten Arbeitsstunden dieses Forstwirtschaftsjahres aufzurechnen, durch die entsprechende Summe der gesamten Arbeitsstunden zu dividieren und mit 100 zu multiplizieren. Wenn danach nicht mindestens 25 % der Arbeitsstunden im Stücklohn geleistet wurden, ist auf Antrag des Waldarbeiters die Aufrechnung für die übrigen Forstwirtschaftsjahre seit Vollendung des 49. Lebensjahres vorzunehmen und hieraus der Prozentsatz der im Stücklohn geleisteten Arbeitsstunden insgesamt herzuleiten.

2.13 Zusammentreffen mit anderen Zulagen und Zuschlägen

Die Zulage wird neben den Zulagen nach § 17 Abs. 1 und 3 TVW sowie den Zuschlägen nach den §§ 20 bis 22, 24 und 25 TVW gezahlt. Sie ist jedoch kein Bestandteil des Grundlohnes.

3. Mein RdErl. v. 28. 3. 1963 (SMBI. NW. 203310) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln,
staatlichen Forstämter.

— MBl. NW. 1964 S. 168.

7830

Satzung der Tierärztekammer Nordrhein

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 1. 1964 — II Vet. 1113 Tgb. Nr. 86/64

Nachstehend gebe ich die Satzung der Tierärztekammer Nordrhein bekannt.

SATZUNG
der Tierärztekammer Nordrhein
Vom 26. April 1956

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Nordrhein hat am 26. 4. 1956 nach § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GV. NW. S. 209/SGV NW. 2122) die folgende Satzung beschlossen:

Name und Sitz**§ 1**

Die durch das Gesetz vom 3. Juni 1954 (weiterhin als Kammergesetz bezeichnet) für den Landesteil Nordrhein errichtete Tierärztekammer führt die Bezeichnung „Tierärztekammer Nordrhein“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Kempen-Ndrh.

Sie führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Tierärztekammer Nordrhein“.

Mitgliedschaft**§ 2**

Der Tierärztekammer gehören alle Tierärzte an, die in dem Landesteil Nordrhein ihren Beruf ausüben, oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, dort ihren Wohnsitz haben.

Neu hinzuziehende Tierärzte haben ihren Wohnsitz innerhalb 4 Wochen der Geschäftsstelle der Tierärztekammer anzugeben.

Aufgaben und Rechte**§ 3**

Die Aufgaben und Rechte der Tierärztekammer ergeben sich aus den Vorschriften des Kammergesetzes.

Organe der Kammer**§ 4**

- (1) Organe der Tierärztekammer sind:
a) die Kammerversammlung,
b) der Kammervorstand,
c) der Präsident.

(2) Die Organe der Tierärztekammer führen nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte weiter, bis die neuen Organe die Geschäftsführung übernommen haben.

Wahl der Kammerorgane**§ 5**

Die Wahlen für die Organe der Tierärztekammer erfolgen nach den Vorschriften des Kammergesetzes und der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Wahlordnung.

Kammerversammlung**§ 6**

(1) Die Kammerversammlung sorgt im Rahmen der Satzung dafür, daß die der Tierärztekammer gestellten Aufgaben verwirklicht werden. Sie faßt die erforderlichen Beschlüsse und überwacht ihre Durchführung.

(2) Die Kammerversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Satzungen, die Satzungsänderungen, die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung, die Berufsordnung, die

Schlußungsordnung und den Haushaltsplan zu beschließen.

- b) den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegenzunehmen, die Entschließungen hierfür zu fassen und die Entlastung zu erteilen,
c) den Vorstand, den Präsidenten, den Vizepräsidenten zu wählen.

§ 7

(1) Die Kammerversammlung ist vom Präsidenten mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder es beantragt oder der Vorstand es beschließt. Die Einladung zur Kammerversammlung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzustellen.

(2) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für Kammerangehörige öffentlich. Gegenstände, die sich zur öffentlichen Beratung nicht eignen, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wenn die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung dies verlangt.

§ 8

(1) Die Kammerversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für die Beschußfassung über eine Satzungsänderung ist $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich.

Für die Wahl des Präsidenten ist $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich. Falls sie nicht erreicht wird, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Wird auch im zweiten Wahlgang die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei erforderlich werdenden weiteren Wahlgängen die einfache Stimmenmehrheit.

§ 9

Die Kammerversammlung wählt den Vorstand, den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus den Reihen der Kammermitglieder durch Stimmzettel für die Dauer von 4 Jahren.

Kammervorstand**§ 10**

Der Kammervorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens 3 Beisitzern. Die endgültige Zahl bestimmt die Kammerversammlung.

§ 11

Der Kammervorstand führt die Geschäfte der Kammer. Er wird nach Bedarf vom Präsidenten einberufen; er muß einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt.

§ 12

(1) Der Vorstand ist zur Beratung und Beschußfassung über alle Angelegenheiten befugt, die nicht durch das Gesetz, diese Satzung oder einen Beschuß der Kammerversammlung dem Präsidenten oder der Kammerversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Vorbereitung der Tagesordnung zur Kammerversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
b) die Vorlage des Haushaltplanes, des Jahresberichts und der Jahresrechnung an die Kammerversammlung,
c) die Bearbeitung der von den Ausschüssen vorgelegten Anträge,
d) die Bestellung eines Geschäftsführers nach Zustimmung der Mehrheit der Kammerversammlung,
e) die Fortbildung der Berufsangehörigen zu fördern und hierzu besondere Veranstaltungen (Fortbildungskurse usw.) durchzuführen, wobei Wünsche der einzelnen Berufsgruppen möglichst berücksichtigt werden sollen.

(2) In Angelegenheiten und bei Gutachten von überörtlicher oder grundsätzlicher Bedeutung ist Übereinstimmung mit der Tierärztekammer Westfalen anzustreben.

§ 13

Der Kammervorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14

Eine Neuwahl des Kammervorstandes ist schon vor Ablauf der Wahlperiode vorzunehmen, wenn mehr als die Hälfte der Kammermitglieder es verlangt oder der Vorstand zurücktritt.

Kammerpräsident**§ 15**

Der Präsident ist der Vorsitzende der Kammerversammlung und des Kammervorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

§ 16

Der Präsident hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Tierärztekammer,
- die Einberufung und Leitung der Kammerversammlung und des Kammervorstandes,
- die Erledigung von Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit dem Kammervorstand nicht vorgelegt werden können; über das von dem Präsidenten Veranlaßte ist jedoch dem Kammervorstand in der nächsten Sitzung zu berichten und die Billigung seiner Entscheidung einzuholen,
- die Dienstaufsicht über die Kammerbediensteten,
- zu jeder Kammerversammlung die Aufsichtsbehörde einzuladen,
- den Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr alljährlich zusammenzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen,
- Beilegung von Streitfällen zwischen Kammerangehörigen auf gütlichem Wege zu versuchen,
- Anträge auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens (§ 35 Abs. 1 des Kammergesetzes) wegen Verletzung der Berufspflichten zu stellen, wenn die Art der Verletzung der Berufspflichten es erfordert.

§ 17

Eine Neuwahl des Präsidenten ist vor Ablauf der Wahlperiode vorzunehmen, wenn mindestens die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Kammerversammlung es verlangt, oder wenn der Präsident sein Amt niederlegt.

Ausschüsse**§ 18**

(1) Für besondere Aufgaben können von der Kammerversammlung Ausschüsse bestellt werden. Für Fragen der Fürsorgeeinrichtungen und für Versorgungsfragen für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder wird ein ständiger Ausschuß gebildet.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse können Sachverständige hinzuziehen. Die Sachverständigen brauchen nicht Mitglieder der Kammerversammlung zu sein.

(3) Die Ausschüsse erledigen ihre Arbeiten nach eigenem Ermessen.

(4) Die Ausschüsse haben dem Vorstand und der Kammerversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Sie können Anträge einbringen.

(5) Die Zahl der Ausschußmitglieder bestimmt die Kammerversammlung.

(6) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(7) Der Vorsitzende des Ausschusses beruft diesen ein, so oft es die Geschäfte erfordern.

(8) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Präsident hat das Recht, an allen Ausschußsitzungen teilzunehmen. Er kann den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Kammervorstandes mit der Vertretung beauftragen.

§ 19

(1) Die Ausschüsse sind arbeitsfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Ausschußmitglieder anwesend sind.

(2) Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Geschäftsstelle**§ 20**

(1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird eine Geschäftsstelle errichtet.

(2) Der Vorstand bestellt nach § 12 Abs. 1 d einen Geschäftsführer und schließt mit ihm einen Anstellungsvertrag ab. Dem Geschäftsführer kann nötigenfalls weiteres Büropersonal im Rahmen des Haushaltsplanes beigegeben werden.

(3) Der Geschäftsführer erledigt seine Aufgaben nach den Weisungen des Präsidenten und des Vorstandes. Insbesondere hat er innerhalb des Haushaltsplanes für eine ordentliche Rechnungslegung Sorge zu tragen und dem Vorstand einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

Untergliederungen**§ 21**

(1) Über die Bildung von Kreis- und Bezirksstellen als Untergliederungen beschließt die Kammerversammlung nach § 3 des Kammergesetzes.

(2) Die Untergliederungen sind keine selbständigen Organe der Tierärztekammer.

(3) Die Untergliederungen haben in ihrem Bereich die Tierärztekammer nach deren Weisungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Insbesondere führen sie folgende Aufgaben durch:

- Pflege und Regelung der Beziehungen der Kammerangehörigen untereinander,
- Erörterung aller beruflichen Probleme mit den Tierärzten der Untergliederung und Weiterleitung ihrer Wünsche an den Kammervorstand,
- Fortbildungswesen,
- Durchführung des Meldewesens nach § 4 des Kammergesetzes.

(4) Die Verteilung der in Abs. 3 genannten Aufgaben auf die Kreis- und Bezirksstellen regelt der Kammervorstand.

(5) Die Anordnungen der Kammerorgane sind von den Untergliederungen durchzuführen.

§ 22

(1) Die Kreisstelle erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben durch den Kreisstellenvorstand.

(2) Der Kreisstellenvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, die auf die Dauer von 4 Jahren durch die Kreisstellenversammlung, die alle Kammerangehörigen aus dem Bereich der Kreisstelle umfaßt, gewählt werden.

(3) Die Kreisstellenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Kammerangehörigen beschlußfähig. Über gestellte Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 23

(1) Die Bezirksstelle erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben durch

- die Bezirksstellenversammlung,
- den Bezirksstellenvorstand.

(2) Die Bezirksstellenversammlung besteht aus den Vorsitzenden der Kreisstellenvorstände aus dem Bereich der Bezirksstelle.

(3) Die Kreisstellenvorsitzenden können sich auf der Bezirksstellenversammlung durch einen ihrer Beisitzer vertreten lassen.

(4) Im übrigen finden die Bestimmungen des § 22 Abs. 3 sinngemäße Anwendung.

(5) Die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Bezirksstellenvorstandes, dessen Wahl und die Wahl des Bezirksstellenvorsitzenden erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren durch die Bezirksstellenversammlung.

§ 24

Über alle Sitzungen der Kreis- und Bezirksstellenversammlungen ist der Präsident vorher in Kenntnis zu setzen.

§ 25

(1) Die Tätigkeit in den Organen der Kammer, in den Ausschüssen und den Untergliederungen ist ehrenamtlich.

(2) Aufwandsentschädigungen und Unkostenerstattung werden durch Beschuß der Kammerversammlung geregelt.

Vertretungsrecht und Bekanntmachung

§ 26

(1) Alle Erklärungen, die die Tierärztekammer verpflichten, bedürfen der Schriftform und sind nur rechtsverbindlich, wenn sie unter ihrem Namen von dem Präsidenten und einem Mitglied des Kammervorstandes unter Beifügung des Dienstsiegels unterzeichnet sind.

(2) Die Bekanntmachungen der Tierärztekammer sind vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder den von ihnen Beauftragten zu unterzeichnen. Sie werden im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlicht.

Haushalt

§ 27

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Inkrafttreten der Satzung

§ 28

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

Diese Satzung wurde vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen am 20. September 1956 — II Vet. 1113 Tgb.Nr. 311/56 — genehmigt. Sie ist im Deutschen Tierärzteblatt Oktober 1956 S. 181 veröffentlicht worden.

— MBL. NW. 1964 S. 170.

7830
20020

Geschäftsordnung der Tierärztekammer Nordrhein

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 1. 1964 — II Vet. 1113 Tgb.Nr. 88/64

Nachstehend gebe ich die Geschäftsordnung der Tierärztekammer Nordrhein bekannt.

Geschäftsordnung der Tierärztekammer Nordrhein

Vom 4. Juni 1958

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Nordrhein hat am 4. Juni 1958 gemäß § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376; SGV. NW. 2122) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Geschäftsstelle

Die Tierärztekammer Nordrhein unterhält zur Durchführung der Aufgaben, die ihr durch das Gesetz vom

3. Juni 1954 und die Satzung übertragen sind, und zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle.

§ 2

Geschäftsja hr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Erfassung, Buchführung, Haushaltsp lan und Prüfungsvorschriften

(1) Alle Kammerangehörigen sind karteimäßig zu erfassen.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben der Kammer haben über ein Bank- oder Postscheckkonto zu laufen und sind in einer nach kaufmännischen Regeln zu führenden Buchhaltung zu erfassen. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsp an aufzustellen, nach dem der Kammerbeitrag auszurechnen ist. Die Prüfung der Geldbewegungen und des Jahresabschlusses geschieht durch zwei von der Kammerversammlung zu bestimmende Kammerangehörige oder durch einen von der Kammer auszuwählenden Wirtschaftsprüfer. Alle 5 Jahre muß die Buchprüfung durch einen amtlichen Prüfer vorgenommen werden.

II. Sitzungen der Kammerversammlung

§ 4

Einberufung der Kammerversammlung

Sitzungen der Kammerversammlung sind durch den Präsidenten so einzuberufen, daß die Mitglieder der Kammerversammlung und die Aufsichtsbehörde mindestens 14 Tage vor der Sitzung davon Kenntnis erhalten. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Ist ein Mitglied der Kammerversammlung verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so muß es dies unverzüglich der Tierärztekammer mitteilen.

§ 5

Anträge zur Kammerversammlung

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung und des Kammervorstandes können Anträge an die Kammerversammlung stellen.

(2) Anträge der Mitglieder der Kammerversammlung dürfen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

(3) Über verspätet eingegangene Anträge und Dringlichkeitsanträge kann nur beraten oder Beschuß gefaßt werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung einer nachträglichen Aufnahme zustimmen.

(4) Vorlagen und Berichte des Präsidenten sowie des Kammervorstandes müssen jederzeit auch außerhalb der Tagesordnung behandelt werden.

§ 6

Beschlußfähigkeit und Beschußfassung der Kammerversammlung

(1) Für die Beschußfähigkeit und die Beschußfassung über Anträge sind die Vorschriften des § 8 der Kammerordnung maßgebend.

(2) Eine Beschußfassung muß durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Kammermitglieder es verlangt.

§ 7

Zutritt und Wortmeldung zur Kammerversammlung

Zu Sitzungen der Kammerversammlung haben alle Kammerangehörigen und die vom Vorstand geladenen Personen Zutritt. Zum Wort berechtigt sind die Mitglieder der Kammerversammlung und der Vertreter der Auf-

sichtsbehörde. Geladenen Personen kann das Wort durch den Sitzungsleiter erteilt werden. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Kammersitzung.

§ 8

Anwesenheitsliste

Die Mitglieder der Kammersitzung sind verpflichtet, sich in eine auszulegende Anwesenheitsliste einzutragen und bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung dem Sitzungsleiter hiervon Mitteilung zu machen.

§ 9

Ordnungsvorschriften

(1) Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung der Kammersitzung.

(2) Der Sitzungsleiter ist verpflichtet, für ruhigen, ungestörten Verlauf der Sitzung zu sorgen.

(3) Der Sitzungsleiter hat die Pflicht, einen Redner, der vom Beratungsgegenstand abweicht, zur Sache zu rufen. Er ist berechtigt, den Redner im Wiederholungsfalle das Wort zu entziehen.

(4) Der Sitzungsleiter kann eine Sitzung aufheben, wenn er sich nicht mehr oder nur noch schwer Gehör verschaffen kann. Notfalls verläßt er den Präsidentenstuhl. Damit ist die Sitzung bis auf weiteres unterbrochen.

§ 10

Redeordnung

Wortmeldungen können nur schriftlich oder durch Handzeichen erfolgen. Der Sitzungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Er kann von dieser Regel im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern abweichen.

§ 11

Außer der Reihe erhalten das Wort:

1. der Berichterstatter,
2. der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
3. wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
4. wer tatsächliche Berichtigungen vorbringen will,
5. wer Vertagung oder Vorberatung durch einen Ausschuß beantragen will,
6. wer Schluß der Rednerliste oder Schluß der Aussprache beantragen will.

§ 12

Abstimmung

(1) Vor der Abstimmung sind die gestellten Anträge zur Verlesung zu bringen. Bei der Abstimmung ist so zu verfahren, daß der weitergehende Antrag zuerst und der sachliche Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag zur Abstimmung gestellt wird. Die Abstimmung ist im Gange, sobald der Sitzungsleiter zur Abgabe von Stimmen auffordert. Während der Abstimmung sind Wortmeldungen unzulässig.

(2) Von der Teilnahme an der Abstimmung ist ein Stimmberechtigter ausgeschlossen, wenn es sich um eine seine Person betreffende Angelegenheit handelt.

(3) Stimmabstaltung ist statthaft. Stimmabstaltungen dürfen weder den Ja- noch den Nein-Stimmen hinzugezählt werden. Sie gelten jedoch als abgegebene gültige Stimmen. Der Sitzungsleiter hat auch die Stimmabstaltungen festzustellen.

(4) Bei der Abstimmung gehen allen übrigen Anträgen vor:

- a) Antrag auf Ausschußberatung,
- b) Antrag auf Vertagung,
- c) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

(5) Bei Antrag auf Ausschußberatung, auf Vertagung oder auf Übergang zur Tagesordnung erhält vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag das Wort.

(6) Die Sitzung der Kammersitzung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Mehrzahl der Mitglieder der Kammersitzung es beschließt.

§ 13

Sitzungsniederschrift

(1) Über den Verlauf einer Sitzung der Kammersitzung ist durch einen vom Sitzungsleiter zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis müssen darin enthalten sein.

(2) Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Kammersitzung zuzuschicken. Wenn auf der nächsten Sitzung der Kammersitzung gegen die Niederschrift keine Einsprüche erhoben werden, ist die Annahme durch die Unterschrift des Präsidenten zu bestätigen.

(3) Die Beschlüsse der Kammersitzung und des Vorstandes können im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlicht werden.

III. Sitzungen des Kammervorstandes

§ 14

Einberufung des Kammervorstandes

(1) Sitzungen des Kammervorstandes sind durch den Präsidenten einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder sind tunlichst 8 Tage vor dem festgesetzten Termin davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Im übrigen gelten für Vorstandssitzungen die Vorschriften dieser Geschäftsordnung.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentliche.

IV. Ausschüsse

§ 15

(1) Die für besondere Aufgaben bestellten Ausschüsse, insbesondere der Ständige Ausschuß für Fürsorge- und Versorgungsfragen, deren Leiter ein Vorstandsmitglied sein muß, erledigen ihre Arbeiten im Rahmen der von der Kammersitzung gegebenen Aufgaben oder Richtlinien.

(2) Die Ausschüsse haben dem Vorstand über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Sie können Anträge an den Kammervorstand richten.

(3) Die Ausschüsse für das Versorgungswerk der Kammer (Verwaltungs- und Aufsichtsausschuß) erledigen ihre Arbeiten nach den für sie geltenden besonderen Satzungen und Vorschriften.

(4) Die Ausschußsitzungen sind nichtöffentliche.

V. Sitzungs- und Reisekosten

§ 16

Alle Mitglieder der Kammersitzung und des Vorstandes sowie der Ausschüsse versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf von der Kammersitzung festzusetzende Tagegelder, ggf. Praxisausfallvergütungen, Übernachtungsgelder und Reisekostenentschädigungen.

VI. Schlußbestimmungen

§ 17

Aenderung der Geschäftsordnung

Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der beschlußfähigen Kammersitzung und der Genehmigung des zuständigen Ministers.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen am 8. August 1960 — II Vet. 1113 Tgb. Nr. 439.60 — genehmigt. Sie ist im Deutschen Tierärzteblatt September 1960 S. 230 veröffentlicht worden.

7830

**Beitragssordnung der Tierärztekammer
Westfalen-Lippe**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 1. 1964 — II Vet. 1115 Tgb.Nr. 87/64

Nachstehend gebe ich die Beitragsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe bekannt.

**Beitragssordnung
der
Tierärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 31. Mai 1961

Auf Grund des § 17 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (Gesetzblatt Nordrhein-Westfalen, S. 376 SGV, NW, 2122) hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe auf ihrer Sitzung am 31. Mai 1961 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

Jeder Angehörige der Tierärztekammer Westfalen-Lippe (§ 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1954) hat für die Deckung der Unkosten der Kammer einen Beitrag zu leisten.

§ 2

Der Jahresbeitrag beträgt:

A) Für Freiberufstierärzte sowie tierärztliche Beamte, Angestellte und Ruhegehaltsempfänger, die tierärztliche Praxis ausüben, und Vertreter, die tierärztliche Praxis auf eigene Rechnung ausüben, soweit sie nicht unter die Gruppe D fallen	DM 100,—
B) für tierärztliche Beamte und Angestellte mit Ausnahme der wissenschaftlichen Hilfsarbeiter sowie Assistenten an Hochschulen und in der tierärztlichen Praxis und für Tierärzte, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres keine freiberuflische Praxis mehr ausüben, sondern nur noch in der Schlacht- tier- und Fleischbeschau tätig sind, soweit sie nicht unter die Gruppe D fallen	DM 75,—
C) für alle übrigen Angehörigen der Tierärztekammer, soweit sie nicht unter die Gruppe D fallen	DM 50,—
D) für alle Kammerangehörigen, die bei Beginn eines Beitragssjahres älter als 75 Jahre sind	DM 15,—

§ 3

(1) Die Beitragsspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem im Kammerbereich Westfalen-Lippe der Wohnsitz genommen oder eine Berufsausübung begonnen wurde.

(2) Der Beitrag wird nach den Tätigkeitsmerkmalen zu Beginn des Beitragssjahres oder, falls die Beitragsspflicht erst im Laufe des Beitragssjahres entsteht, nach den Tätigkeitsmerkmalen zu Beginn der Beitragsspflicht veranlagt.

tätigkeitsmerkmalen zu Beginn der Beitragsspflicht veranlagt.

(3) Die Beitragsspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Beitragsspflichtige aus der Tierärztekammer Westfalen-Lippe ausscheidet.

(4) Das Beitragssjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist fällig bis zum 31. März.

(5) Wenn kein voller Jahresbeitrag zu zahlen ist, gelten als Monatsteilbeträge in der

Beitragssgruppe A	DM 8,35
Beitragssgruppe B	DM 6,25
Beitragssgruppe C	DM 4,20
Beitragssgruppe D	DM 1,25.

Wenn kein voller Jahresbeitrag zu zahlen ist, ist der nach dem vorhergehenden Absatz berechnete Beitrag fällig zum Ende des 3. Monats nach Beginn der Beitragsspflicht.

(6) Bei Änderung der Tätigkeitsmerkmale für die Einstufung in die Beitragssgruppen nach § 2 während des Beitragssjahrs kann von der Tierärztekammer von Amts wegen oder auf Antrag des Beitragsspflichtigen eine Beitragssveranlagung nach den für die einzelnen Monate des Beitragssjahres zutreffenden Tätigkeitsmerkmalen unter Ansatz der Monatsteilbeträge nach Ziffer 5 vorgenommen werden.

§ 4

Stundungen, Ratenzahlungen, Ermäßigungen oder Erleasse der Beiträge können bei Bedürftigkeit zugelassen werden. Dahingehende Anträge müssen bis zum 31. 3. oder bei Entstehen der Beitragsspflicht während des Beitragssjahres bis zum Ende des 3. Monats nach Beginn der Beitragsspflicht vorgelegt werden und können nur durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten der Tierärztekammer Westfalen-Lippe schriftlich genehmigt werden.

§ 5

(1) Bei Überschreiten der Zahlungsfrist werden Säumniszuschläge in Höhe von 1 % der fälligen Schuldsumme für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzuges berechnet.

(2) Die Mahngebühren betragen für jede Zahlungserinnerung 0,50 DM.

Die Kosten einer Zwangsbeitreibung fallen dem Beitragsspflichtigen zur Last.

§ 6

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Diese Beitragsordnung wurde vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen am 28. Juli 1961 — II Vet. 1115 Tgb.Nr. 523/61 — genehmigt. Sie ist im Deutschen Tierärztblatt vom 20. 9. 1961 S. 264 veröffentlicht worden.

— MBl. NW. 1964 S. 174.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Marnesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.